

3728 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1989 betreffend Noten an den Generaldirektor des GATT betreffend Änderungen des Anhanges I, Teil I und Teil II, ÖSTERREICH, zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, jeweils samt Beilage

Gemäß Art. IX Ziff. 5 lit. a des genannten Übereinkommens sind Berichtigungen rein formeller Art und geringfügige Änderungen betreffend die Anhänge I bis IV des Übereinkommens dem Komitee für das öffentliche Beschaffungswesen beim GATT anzuzeigen, worauf sie innerhalb von 30 Tagen wirksam werden, sofern gegen sie keine Einwendungen erhoben werden.

Infolge von Änderungen durch die Novelle BGBl. Nr. 78/1987 zum Bundesministeriengesetz 1986, und aufgrund des neuen Zolllarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 155/1987, das auf dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren, BGBl. Nr. 553/1987, basiert, und dem Änderungsprotokoll, BGBl. Nr. 38/1981, zufolge, ist der Anhang I, Teil I und Teil II, Österreich, des Übereinkommens anzupassen.

Mit dem gegenständlichen Staatsvertrag sollen die genannten Änderungen notifiziert werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. Juli 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1989 betreffend Noten an den Generaldirektor des GATT betreffend Änderungen des Anhanges I, Teil I und Teil II, ÖSTERREICH, zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, jeweils samt Beilage, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 07 03

Erich Holzinger
Berichterstatler

Ing. Georg Ludescher
Vorsitzender